

DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

§ 6 Abs. 2 Amphibische Produktionen

Definition: Eine „Amphibische Produktion“ ist ein Kinofilm, aus dem auch ein Mehrteiler für das Fernsehen hergestellt wird, wobei die Länge des Mehrteilers die des Kinofilms um mindestens 20 Prozent überschreitet.

Anforderung: Der Film muss mit 200 Kopien ausgewertet werden.

§ 6 Abs. 3 Verleiher-Referenz

Der Verleih muss in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung drei programmfüllende Filme mindestens eine Spielwoche mit mindestens 15 Kopien im Kino ausgewertet haben.

§ 10 Abs. 4 Kultureller Eigenschaftstest

Für internationale Animationsfilme oder Dokumentarfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen hergestellt werden, gilt ein neues Punktesystem.

Beim „Eigenschaftstest Spielfilm“ unter „2. Kreative Talente“ wurde zusätzlich die Kategorie „Tonmeister/Sounddesigner“ aufgenommen.

Die Punkte für „Requisite“ entfallen.

§ 12 Archivierung

Der Hersteller muss künftig dem Bundesarchiv eine Kopie des Films in einem archivfähigen Format zur Verfügung stellen.

§ 14 Abs. 3 Zuwendungsfähige Kosten

Drehbuchgagen werden bis zu 3 Prozent der deutschen Herstellungskosten anerkannt, im Höchstfall jedoch bis zu einer Höhe von 150.000 Euro.

Bei Dokumentarfilmen wird Archivmaterial bis zu einer Höhe von 30 Prozent der deutschen Herstellungskosten anerkannt.

Nicht anerkannt werden Rück- und Beistellungen.

Bei Spielfilmen werden Dreharbeiten im Ausland bis zu 40 Prozent der Gesamtdreharbeiten anerkannt.

Schauspielergagen werden anerkannt, soweit diese 15 Prozent der deutschen Herstellungskosten nicht überschreiten.